

Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen vom 30.04.2020

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen mit den Betriebszweigen

- a) Wasserversorgung
- b) Abwasserbeseitigung
- c) Energieversorgung

sind in einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist

- a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke einschließlich der Löschwasserversorgung in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen mit Ausnahme der Stadt Rheinböllen, jedoch einschließlich des Ortsteils Kleinweidelbach,
- b) das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen,
- c) die Versorgung mit Energie, Betriebsschwerpunkt erneuerbare Energie sowie die bisher vom Eigenbetrieb Energieversorgung Rheinböllen gem. der Betriebssatzung vom 15.12.2014 übernommenen Aufgaben.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Dem Eigenbetrieb können weitere Betriebszweige zugeordnet werden.

- (5) Dem Eigenbetrieb können Betriebsführungen auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages übertragen werden.
- (6) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (7) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Verbandsgemeindewerke Simmern-Rheinböllen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 14.700.000 €.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--|---------------|
| 1. den Wasserversorgungseinrichtungen | 3.500.000 €; |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | 11.000.000 €; |
| 3. den Energieversorgungseinrichtungen | 200.000 €. |

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern sowie Beschäftigtenvertreterinnen und Beschäftigtenvertretern besteht, deren Zahl in der Hauptsatzung festgelegt wird. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Dem Werkausschuss nach § 3 EigAnVO können im Rahmen der Hauptsatzung zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen des Verbandsgemeinderates übertragen werden.
- (2) Außer in den durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über:
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO;
 2. die Zustimmung zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten;
 3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt;

4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen ab einer Wertgrenze im Einzelfall von 40.000 € bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind;
5. die Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in Bauangelegenheiten ab einer Wertgrenze von 75.000 € bis zu einer Wertgrenze von 750.000 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Zahlungsforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen;
7. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € überschreiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören;
8. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren ab einem Streitwert von 5.000 € und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 2.500 €.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs;
 2. der Einsatz des Personals;
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten;
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung;
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts;
 6. die Aufstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September;

7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten in Bauangelegenheiten im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel bis zu einer Wertgrenze im von 75.000 € im Einzelfall;
8. der Abschluss von Verträgen über Planungsleistungen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall;
9. der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 € im Einzelfall;
10. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall;
11. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall;
12. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten und der Abschluss von Darlehensverträgen anhand der Ermächtigung in der Haushaltssatzung und der Beschlussfassung des Werkausschusses bis 500.000.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Simmern/Hunsrück vom 20.12.2013, die Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Rheinböllen vom 25.09.2001 sowie die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung der Verbandsgemeinde Rheinböllen vom 15.12.2014 außer Kraft.

Simmern/Hunsrück, den 30.04.2020

Gez. Michael Boos
Bürgermeister